

# Bad Ragaz

## Gemeindewahlen 2024 Merkblatt

<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kantonsverfassung (KV; sGS 111.1)</li><li>- Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (WAG; sGS 125.3)</li><li>- Gemeindegesetz (GG; sGS 151.2)</li></ul>
<b>Stimmfähigkeit</b>	Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, welche das 18. Altersjahr vollendet haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind
<b>Stimmberechtigung</b>	Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Stimmfähige, die in der betreffenden Gemeinde wohnen.
<b>Wählbarkeit</b>	Wählbar ist, wer stimmfähig ist.
<b>Absolutes Mehr</b>	Für die Wahl im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr massgebend. Es ist erreicht, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
<b>Relatives Mehr</b>	Erreicht kein Kandidat oder keine Kandidatin das absolute Mehr, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Person mit den meisten Stimmen ist gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
<b>Stimmregister</b>	Jede Gemeinde führt ein öffentliches Verzeichnis der Stimmberechtigten. Stimmberechtigte werden darin bis zum fünften Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag eingetragen. Adressen der Stimmberechtigten werden abgegeben, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller glaubhaft macht, dass sie ausschliesslich für Wahl- oder Abstimmungswerbung verwendet werden.
<b>Amtlicher Stimmzettel</b>	Für die Wahlen dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Der Stimmzettel enthält bei Majorzwahlen: <ul style="list-style-type: none"><li>a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidierenden mit dem Zusatz «bisher»;</li><li>b) leere Linien in der Zahl der zu vergebenden Mandate;</li><li>c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen.</li></ul>

# Bad Ragaz

<b>Wahlvorschlag</b>	<p>Wer einen Wahlvorschlag einreichen will, hat dafür das von der Gemeinderatskanzlei bereitgestellte Formular zu verwenden, dieses vollständig auszufüllen und rechtzeitig bei der Gemeinderatskanzlei einzureichen. Der Wahlvorschlag darf höchstens gleich viele Namen von Kandidierenden enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Der Name jeder kandidierenden Person darf dabei nur einmal enthalten sein.</p> <p>Für den ersten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am <b>Freitag, 5. Juli 2024, 12.00 Uhr</b>, bei der Gemeinderatskanzlei eintreffen. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am <b>Montag, 30. September 2024, 12.00 Uhr</b>, bei der Gemeinderatskanzlei eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt für die Wahrung der Einreichfrist nicht.</p> <p>Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Dazu ist das von der Gemeinderatskanzlei bereitgestellte Formular zu verwenden. Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Dieselbe Person darf bei den Gemeindewahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Selbst die Kandidierenden dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag mitunterzeichnen, sofern sie in der Gemeinde stimmberechtigt sind.</p> <p>Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages bestimmen für den Kontakt mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung des Wahlvorschlags, gibt im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab.</p> <p>Eine vorgeschlagene Person kann vor Ablauf der Einreichfrist schriftlich erklären, dass sie die Kandidatur zurückzieht. Im Todesfall oder bei Verlust der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Person gilt die Kandidatur von Gesetzes wegen als zurückgezogen.</p>
----------------------	--

# Bad Ragaz

<b>Einsichtnahme</b>	Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner können bei der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden. Eine Liste der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten wird auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.
<b>Zustimmungserklärung</b>	Jede kandidierende Person hat der Gemeinderatskanzlei eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Diese ist auf dem durch die Gemeindekanzlei bereitgestellten Formular anzubringen. Ist dieselbe Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung.
<b>Formulare</b>	Die Gemeinderatskanzlei stellt <b>ab 23. April 2024</b> die Formulare für Wahlvorschläge mit der Zustimmungserklärung und den Unterschriftenlisten zur Verfügung. Die Formulare können von der Webseite der Gemeinde heruntergeladen werden unter:  <b><a href="https://www.badragaz.ch/gemeindewahlen2024">https://www.badragaz.ch/gemeindewahlen2024</a></b>  Ausserdem können die Formulare ab 23. April 2024 auch bei der Gemeinderatskanzlei bestellt oder im Rathaus abgeholt werden (Tel. 081 303 49 50; info@badragaz.ch)
<b>Stille Wahl im zweiten Wahlgang</b>	Kandidiert in einem allfälligen zweiten Wahlgang nur eine Person für das freie Mandat, kommt im zweiten Wahlgang automatisch eine Stille Wahl zu Stande. Die Gemeinderatskanzlei entscheidet über das Zustandekommen. Der Entscheid wird amtlich bekannt gegeben.
<b>Verteilung Stimmunterlagen</b>	Die Stimmberechtigten müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag im Besitz des Stimmmaterials sein. Bei einem zweiten Wahlgang beträgt die Frist zehn Tage.
<b>Briefliche Stimmabgabe</b>	Bei der brieflichen Stimmabgabe gelten besondere Vorgaben. Entsprechende Hinweise zur brieflichen Stimmabgabe befinden sich auf dem Stimmrechtsausweis. Bitte beachten sie auch den Postlauf.
<b>Handschriftliches Ausfüllen und Abändern vorgedruckter Stimmzettel</b>	Der Stimmzettel mit den vorgedruckten Namen der kandidierenden Personen darf von den Stimmberechtigten handschriftlich geändert und ergänzt werden. Es dürfen nicht nur Kandidatennamen verwendet werden, die auf dem Stimmzettel aufgedruckt sind, sondern auch andere wählbare Personen.

# Bad Ragaz

<b>Nachträgliche Kandidatur</b>	Entschliesst sich jemand, erst nach Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge zur Kandidatur, steht dem grundsätzlich nichts entgegen. Der Name wird jedoch auf dem Stimmzettel nicht vorgedruckt.
<b>Verbot</b>	Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel (ohne gültige Wahlvorschläge) ist verboten und strafbar.

Die Gemeinderatskanzlei

19. April 2024 / 12.05.03 / 2023-583 / WF